

47. Kann die Vereinsagung wirksam bestimmen, daß der Austritt einem Mitglied nicht gestattet ist, gegen das ein ehrengerichtliches Verfahren im Verein anhängig ist?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 5. Mai 1924 i. S. Zahnärztlicher Verein in G. (Bell.) w. G. (Rl.). IV 467/23.

I. Landgericht Erfurt. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Kläger war Mitglied des beklagten Zahnärztlichen Vereins. Im April 1921 wurde gegen ihn beim Ehrengericht des Vereins eine Klage erhoben, die Klageschrift ging ihm am 3. Mai zu. Er erklärte darauf am 16. Mai durch einen an den Vereinsvorsitzenden gerichteten Brief seinen Austritt. Es wurde ihm erwidert, daß nach der Satzung der Austritt mit sofortiger Wirkung nicht möglich sei; das Verfahren

wurde weiter geführt. Am 11. Dezember 1921 verurteilte das Ehrengericht den Kläger zu einem Verweis und zu den Kosten des Verfahrens. Da der Kläger trotz Aufforderung die Kosten nicht bezahlte, erkannte das Ehrengericht durch Beschluß vom 1. September 1922 auf seine Ausschließung aus dem Verein. Der Kläger bekämpfte mit der im März 1922 erhobenen Klage zunächst die Gültigkeit des ehrengerichtlichen Urteils vom 11. Dezember 1921 und wendete sich, nachdem inzwischen der erwähnte Ausschließungsbeschluß vom 1. September 1922 ergangen war, auch gegen diesen. Er beantragte festzustellen, daß er seit dem 17. Mai 1921 nicht mehr Mitglied des Vereins und daß das gegen ihn erlassene Urteil vom 11. Dezember 1921 rechtsungültig und er nicht verpflichtet sei, die ihm durch dieses Urteil auferlegten Kosten zu tragen; ferner, daß er durch seinen freiwillig erklärten Austritt aus dem Verein ausgeschieden und nicht durch ehrengerichtliches Urteil ausgeschlossen worden sei. Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht gab ihr statt. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Parteien sind zwar darüber einig, daß der Kläger zurzeit nicht mehr Mitglied des beklagten Vereins ist. Trotzdem ist die Feststellung über die Art der Beendigung der Mitgliedschaft zulässig (S. 1914 S. 460 Nr. 2), und zwar um so mehr, als die Frage, ob der Kläger trotz seiner Austrittserklärung vom Mai 1921 noch im Dezember Mitglied war, maßgebend ist für Rechtsfolgen, die noch in der Gegenwart wirksam sind, nämlich dafür, ob der Kläger zur Zahlung der Kosten des Verfahrens verpflichtet ist, das nach seiner Austrittserklärung gegen ihn weitergeführt wurde und das zu seiner Beurteilung zur Kostentragung geführt hat.

Der Streit dreht sich in erster Reihe um die Frage, welche Bedeutung dem Abs. 3 des § 10 der Satzung des beklagten Vereins beizumessen ist; § 10 lautet:

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschließung,
3. durch den Tod.

Der freiwillige Austritt muß dem Kassierer des Vereins durch eingeschriebenen Brief bis zum 31. Dezember mitgeteilt werden, falls Befreiung vom Beitrage für das nächste Vereinsjahr stattfinden soll.

Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Verein ist nicht mehr möglich, sobald gegen ein Mitglied seitens des Vereins Ehrengerichts ein Verfahren anhängig gemacht ist.

Der Kläger macht geltend, daß der Abs. 3 des § 10 mit der zwingenden Vorschrift in § 39 BGB. unvereinbar und deshalb ungültig sei, und

das Berufungsgericht ist ihm darin beigetreten. Die Revision meint dagegen, die fragliche Vorschrift sei zulässig und gültig, weil nach § 39 Abs. 2 der Verein das Recht habe, einer Austrittserklärung für die Dauer von zwei Jahren die Wirksamkeit abzuspochen, und weil die Zeit, für die hier der Kläger festgehalten werden solle, diese zweijährige Dauer nicht überschreite.

Der Senat tritt der Anschauung des Berufungsgerichts bei, daß die streitige Bestimmung der Satzung mit § 39 Abs. 2 nicht vereinbar und deshalb ungültig ist. Nach Prot. Bd. 1 S. 535 liegt dem § 39, wie dem ganzen Bürgerlichen Gesetzbuch, eine gegen übermäßige Bindung der Person gerichtete Tendenz zugrunde; Abs. 2 ist daher als eine Ausnahmegvorschrift anzusehen, die nach bekannten Rechtsgrundsätzen nicht ausdehnend auszulegen ist. Auf welchen Erwägungen die Vorschrift in Abs. 2 beruht, ist aus der Entstehungsgeschichte nicht zu entnehmen; man wird wohl die Gelbbebarung des Vereins gegen Schädigungen durch plötzlichen Austritt vielleicht zahlreicher Mitglieder haben schützen wollen. Nebenfalls ist es etwas wesentlich verschiedenes, ob für die Wirksamkeit der Austrittserklärung eine zeitliche Frist festgesetzt wird oder ob die Wirksamkeit von sachlichen Bedingungen abhängig gemacht wird. Es ist klar, daß das Verhältnis zwischen dem Verein und einem Mitglied, das sich vom Verein losgesagt hat und von ihm nur noch zu dem Zweck einer Bestrafung oder Ausschließung zeitweilig festgehalten wird, kaum noch als Mitgliedschaft im eigentlichen Sinne bezeichnet werden kann; von Ausübung von Mitgliedsrechten kann bei einem solchen Verhältnis nicht wohl die Rede sein.

Die grundsätzliche Verschiedenheit der zeitlichen Fristsetzung und einer Bestimmung, wie sie hier vorliegt, ergibt sich auch, wie das Berufungsurteil zutreffend ausführt, aus der Ungewißheit darüber, in welchem Zeitpunkt nach der streitigen Bestimmung die Austrittserklärung des Mitglieds wirksam wird, wann nämlich das den Austritt hindernde Verfahren sein Ende erreicht hat. Bezeichnend in dieser Hinsicht ist der Umstand, daß im Streitfalle der Verein, nachdem zunächst das eingeleitete Verfahren zur Verhängung eines Urtheils gegen den Kläger geführt hatte, ihn trotzdem immer noch als Mitglied ansah und drei Viertel Jahr später, nachdem er längst im Prozeß die Wirksamkeit seiner Austrittserklärung geltend gemacht hatte, seine Ausschließung beschloß. Er will dies darauf gründen, daß damals der Kläger die ihm auferlegten Kosten des ursprünglichen Verfahrens noch nicht bezahlt gehabt habe, und meint, vor der Vollstreckung des ergangenen Urtheils sei das Verfahren nicht zu Ende, also der Austritt nicht wirksam. Aber eine Weitreibung der Kosten, eine Vollstreckung des Urtheils nach dieser Richtung, war mit inneren Mitteln des Vereins überhaupt nicht zu erreichen, sondern konnte nur durch Anrufung der

Gerichte erfolgen. Ein solcher Rechtsstreit — der übrigens gar nicht eingeleitet worden zu sein scheint — könnte nicht mehr als ein Verfahren des Vereinssehrengerichts angesehen werden. Es zeigt sich so, daß eine derartige Bestimmung die feste zeitliche Grenze nicht ersetzen kann.

Im Urteil des Senats RGZ. Bd. 90 S. 310 ist eine dem Abs. 2 des § 39 nicht völlig entsprechende Beschränkung der Austrittsmöglichkeit als gültig anerkannt worden, aber dort handelte es sich um eine rein zeitlich wirkende Beschränkung und die Nichtübereinstimmung mit § 39 Abs. 2 lag nur in der Wortfassung.

Im Schrifttum wird die Anschauung des Beklagten von Delius vertreten (Verwaltungsarchiv Bd. 22 S. 254, Recht 1913 Sp. 23), welcher derartige Bestimmungen für gültig hält und den Vereinen ihre Aufnahme in die Satzung empfiehlt. Aber schon die Grundlage, von der Delius dabei ausgeht, seine weitgehende Auffassung von einer dem Verein gegen seine Mitglieder oder früheren Mitglieder zustehenden „Jurisdiktion“, kann nicht als zutreffend anerkannt werden; vgl. dagegen Heinsheimer, Mitgliedschaft und Ausschließung S. 65 bei Fußnote 1. Auch Ebner, Deutsches Vereinsrecht S. 41, erklärt Bestimmungen der fraglichen Art für ungültig.

Bei der grundsätzlichen Verschiedenheit einer bloß zeitlichen und einer sachlichen Beschränkung des Austritts hat das Berufungsgericht mit Recht dem Vorbringen des Beklagten keine Bedeutung beigemessen, daß der Verein durch eine andere, den zeitlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund schiebende Fassung der fraglichen Bestimmung den von ihm verfolgten Zweck hätte erreichen können. Auf die Frage, wie weit dies angängig wäre, braucht daher nicht eingegangen zu werden.